

**GEMEINDE HOHENAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine

Stellungnahme vom 25.11.2019

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Zum Planentwurf bestehen keine Anregungen.

Fachdienst Straßen:

Es bestehen keine Bedenken.

Fachdienst Straßenverkehr:

Mit der Stellungnahme vom 24.08.2018 und dem Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan "Am Schildbaum" wurde seitens des Fachdienstes Straßenverkehr mitgeteilt, dass aufgrund der Abführung des überschüssigen Regenwassers aus dem Regenrückhaltbecken des nördlich des B-Plangebietes "Am Schilderbaum" angrenzenden Baugebietes, die Aufnahmekapazität des Straßenseitengrabens der K 35 erreicht ist.

Mit der Voruntersuchung zur Entwässerung des Baugebietes Am Schildbaum durch das Ingenieurbüro Richter wurde festgestellt, dass der Straßenseitengraben das durch das Neubaugebiet Am Schildbaum abgeführte überschüssige Regenwasser auch bei stärkeren Regenereignissen ableiten kann und es zu keiner Überflutung der Straße kommt.

Der Straßenseitengraben der K 35 ist allerdings hauptsächlich für die Entwässerung der Kreisstraße zuständig. In der Praxis wurde festgestellt, dass der Graben bereits jetzt dauerhaft Wasser führt. Eine weitere Zuführung von überschüssigen Regenwasser durch das neue Baugebiet würde das Wasser im Entwässerungsgraben dauerhaft weiter steigen lassen und ein Rückfluss in das Entwässerungssystem der K 35 bedeuten. Dies würde eine Gefahr für den Unterbau der Kreisstraße darstellen.

Eine Einleitung des überschüssigen Regenwassers in den Straßenseitengraben der K 35 kommt somit nicht in Betracht und ist auf dem Gemeindegrundstück anderweitig zu beseitigen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum B-Plan "Am Schildbaum" verwiesen.

Beschluss:

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Ableitung des Niederschlagswassers wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt und ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen. Grundsätzlich ist es – sofern aus sachlichen Gründen erforderlich – möglich, eine Rohrleitung parallel zum vorhandenen Graben zu verlegen. Nach der zum Bebauungsplan "Am Schildbaum" vorgelegten Ausbauplanung und der dazu durchgeführten Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und dem Wasserverband Peine geht die Gemeinde Hohenhameln allerdings davon aus, dass der vorhandene Graben nach einer entsprechenden Ertüchtigung für die Ableitung des Niederschlagswassers geeignet ist.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. anzusehen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder an einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Bemerkung:

Die Hinweise wurden zur weiteren Beachtung in die Begründung übernommen.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Verrohrung im Bereich der Entlastungsstraße ist ein hydraulischer Nachweis bei der UWB vorzulegen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung beachtet.

Untere Naturschutzbehörde:

Die 40. F-Planänderung bereitet den B-Plan "Am Schildbaum" vor. Aufgrund noch bestehenden Abstimmungsbedarfs bezüglich der Verkehrsplanung wird aktuell nur die F-Planänderung im Verfahren vorgelegt. Der zweite Verfahrensschritt für den B-Plan steht noch aus. Das macht die Bearbeitung aktuell schwierig, da in Begründung und Umweltbericht zur F-Planänderung an vielen Stellen mit Details des B-Plans argumentiert wird, der der UNB aber bislang nicht vorliegt.

Die Planung löst Konflikte im Bereich des Artenschutzes aus. In 2018 wurden auf der Fläche zahlreiche Hamsterbaue festgestellt. Durch permanentes "Schwarzhalten" der Fläche wurden die Hamster vergrämt, so dass im Sommer 2019 dort keine Tiere festgestellt wurden. Die Fläche bleibt aber Lebensraum der streng geschützten Tierart, so dass entsprechende Maßnahmen notwendig werden. Nach Aussage der Gemeinde Hohenhameln stehen Flächen für diese Maßnahmen zur Verfügung, in den vorgelegten Unterlagen zur F-Planänderung sind dazu aber keine Informationen enthalten. Gleichzeitig geht Lebensraum der Feldlerche verloren. Möglicherweise sind die Maßnahmen für den Hamster auch für die Feldlerche nützlich, das kann aber von der UNB bislang aufgrund fehlender Details nicht beurteilt werden.

Da die Verkehrsplanung noch nicht abgeschlossen ist, fehlen auch weiterhin Angaben zum konkreten Anschluss der geplanten Osttangente an die K 35, der wahrscheinlich einige Bäume zum Opfer fallen werden. Für diese Bäume werden Ersatzpflanzungen nötig.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der UNB gegen die F-Planänderung. Allerdings gibt es zahlreiche offene Fragen, die auf der Ebene des B-Planes "Am Schildbaum" zu lösen sind.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Flächennutzungsplan ist nicht auf den unmittelbaren Vollzug ausgelegt, so dass sich die Eingriffstatbestände nicht abschließend ermitteln lassen. Dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die Erfordernisse des Artenschutzes und die daraus resultierenden Maßnahmen werden in der Begründung thematisiert und sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schildbaum" abzuarbeiten.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Planung bestehen von hieraus keine Bedenken.

**GEMEINDE HOHENAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken oder Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 07.11.2019

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.08.2018 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

In der Stellungnahme vom 22.08.2018 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Folgendes ausgeführt:

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung und den o. a. Bebauungsplanentwurf in einer Entfernung von größer 500 m südlich der Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zuge der weiteren Erschließung berührt.

Die verkehrliche Erschließung soll über neue und vorhandene Gemeindestraßen über einen neuen Kreisverkehrsplatz an die Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 (bisherige Einmündung "Ackerrain"/ B 494) und im Süden an die Kreisstraße 35 erfolgen.

Gegen die 40. Flächennutzungsplanänderung und den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Einzelheiten zur weiterführenden Erschließung und die dadurch entstehende Betroffenheit an der B 494 des Bundes werden in der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und in den weiteren Bebauungsplanverfahren geregelt.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbulasträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anmerkungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Für zukünftige Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bitten wir weiterhin um eine Beteiligung in Papierform.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen zur vorliegenden Planung vorgetragen werden. Die Anbindung der Ostumgehung an die B 494 wird im Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost" geregelt. Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

3 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 05.11.2019

Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2018.

In der Stellungnahme vom 22.08.2018 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

- 1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Hohenhameln.
- 2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
- 3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Ortschaft Hohenhameln. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt. Dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.
- 4) Das Niederschlagswasser wird aufgrund der unzureichenden Versickerungsfähigkeit der anstehenden bindigen Bodenschichten im Plangebiet einem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in eine Vorflut eingeleitet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen.
- 5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

keine Stellungnahme

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 06.11.2019

Wir werden erneut als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.08.2018 hatten wir uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert.

Wir begrüßen es sehr, dass die Begründung der Inanspruchnahme der Ackerfläche gemäß § 1a (2) BauGB nachgeliefert worden ist. Unter Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden halten wir es für erforderlich, die in der Begründung angesprochenen Konzepte zu Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung weiter zu verfolgen und entsprechende Verfahren einzuleiten, um einer möglichen Neuinanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen entgegenzuwirken.

Ferner begrüßen wir es, dass unser Hinweis zu den Dränagesystemen seinen Niederschlag in der Begründung gefunden hat.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)**

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Die weiteren Anmerkungen, die wir in unserer vorherigen Stellungnahme bezüglich der Flächennutzungsplanänderung geäußert haben, erhalten wir aufrecht. Eine Berücksichtigung dieser konnten wir den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Dies betrifft insbesondere die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens sowie den überplanten Wirtschaftsweg.

Wir bitten weiterhin eindringlich um Berücksichtigung dieser Punkte.

In der Stellungnahme vom 06.11.2019 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinde Hohenhameln plant die Aufstellung o. g. Bebauungsplans, um auf einer rund 6 ha großen landwirtschaftlichen Fläche die Entwicklung von Bauland nach den Maßgaben eines allgemeinen Wohngebiets zu ermöglichen. Da der bisherige Flächennutzungsplan an dieser Stelle Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, wird dieser in einem Parallelverfahren dahingehend geändert, dass dort Wohnbaufläche dargestellt wird.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir frühzeitig an diesen Verfahren beteiligt und nehmen nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.

Zunächst verweisen wir auf den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB und sehen den Bedarf und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Wohnbauzwecke nicht ausreichend begründet. Aus unserer Sicht sind detaillierte Angaben über Möglichkeiten der Nachverdichtung darzulegen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Plangebiet um hochwertige Ackerflächen von 88 – 93 Bodenpunkten handelt.

Sofern eine nachvollziehbare Begründung für die Neuinanspruchnahme der Flächen vorgezogen werden kann und an den Planungen in der Form festgehalten wird, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Wir begrüßen, dass bereits in der Begründung auf die Toleranz der künftigen Anwohnerschaft hinsichtlich landwirtschaftlicher Emissionen hingewiesen wird. Wir ergänzen an dieser Stelle, dass solche Immissionen in Form von Stäuben, Lärm und Gerüchen auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit auftreten können.

Die überplante Ackerfläche verfügt, wie die umliegenden Flächen auch, über ein Dränagesystem zur Flächenentwässerung. Mit den Flächenbewirtschaftern oder -eigentümern ist zu klären, wie und wo diese Leitungen verlaufen, um sie im Vorfeld der Baumaßnahmen abzufangen und ggf. umzuleiten, sodass die Entwässerung der restlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Dränageausläufe münden in einen Graben, der parallel zur K 35 verläuft und das Wasser in südöstliche Richtung ableitet. In diesen Graben wird ebenfalls Wasser des geplanten Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebiets eingeleitet werden, sodass sicherzustellen ist, dass dieser Graben die zusätzliche Wassermenge auch bei Starkniederschlägen aufnehmen und abführen kann, um eine Vernässung der unterhalb gelegenen Ackerflächen zu verhindern. Ggf. ist der Graben zu vergrößern und regelmäßige Räumungen der Grabensohle und Pflegemaßnahmen sind unbedingt umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten. Sollten die Planungen ohne weitere Maßnahmen so umgesetzt werden, ist die Vernässung der angesprochenen Ackerflächen zu niederschlagsreichen Zeiten zu befürchten, was zur Folge hat, dass keine angemessene Flächenbewirtschaftung mehr erfolgen kann. Dieser Problematik ist unbedingt Abhilfe zu leisten – hilfreich könnte bei Zweifeln auch ein hydrologisches Gutachten sein.

In Verlängerung der Gerhart-Hauptmann-Straße gen Osten soll der landwirtschaftliche Weg in einen Rad- und Fußweg umgewandelt werden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Weg der direkten Erschließung der nachgelegenen Feldmark dient und für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden muss. Durch das Vorhaben müssten die Flächenbewirtschaftler zeitintensive Umwege durch das Wohngebiet auf sich nehmen, was weiteres Konfliktpotenzial mit der Anwohnerschaft mit sich bringt oder wären gezwungen, auf die viel befahrene B 494 auszuweichen, was für landwirtschaftliche Fahrzeuge insbesondere in der Rush-Hour nur schwerlich

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

und unter erheblichen zeitlichen Mehraufwand möglich ist. Bezüglich dieser Planung erheben wir Bedenken und können an dieser Stelle nicht zustimmen.

In der Darstellung zum Bebauungsplan sind entlang des Ackerrains Grünflächen eingezeichnet, die laut Angaben der Begründung als Immissionspuffer zwischen Verkehrswegen und Wohnhäusern dienen sollen. Diese Grünflächen sollten einer regelmäßigen Mahd unterliegen, um die Entwicklung von Unkrautnestern und einen Samenflug zu den benachbarten Flächen zu vermeiden. Sollten bei diesen Grünflächen auch Hecken, Bäume oder Sträucher geplant sein, so ist bei den Anpflanzungen darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu angrenzenden Ackerflächen eingehalten wird, um eine Beschattung dieser Flächen und das Hereinwachsen von Wurzelwerk möglichst zu verhindern. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass diese Anpflanzungen regelmäßig zurückgeschnitten werden, wodurch herübertagende Äste, die die Bewirtschaftung erschweren, entfernt werden. Bei der Wahl der Pflanzenarten bitten wir um Berücksichtigung der Empfehlungen der LWK Niedersachsen hinsichtlich phytosanitärer Aspekte.

Konkrete Angaben über die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen konnten in der Begründung noch nicht gegeben werden, es ist aber darauf verwiesen worden, dass geringwertige Flächen für den Feldhamster hergerichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf den Grundsatz der größtmöglichen Flächenschonung, um die Landwirtschaft nicht auch in diesem Punkt mit einem weiteren Flächenverlust zu belasten. Stattdessen empfehlen sich beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen, Entsiegelungen von Industriebrachen oder die ökologische Aufwertung von Forstflächen. In Anbetracht solcher Alternativen halten wir es für geboten von dem Zugriff auf weitere landwirtschaftliche Flächen abzusehen, stattdessen o. g. Maßnahmen zu prüfen und vorrangig umzusetzen.

Wir können der Planung in der vorgelegten Form derzeit nicht zustimmen.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

Parallel zur verbindlichen Bauleitplanung wird eine Ausführungsplanung erstellt, die auch die Ableitung des Regenwassers beinhaltet. Diese wurde mit dem Wasserverband Peine und dem Landkreis als Eigentümer des Grabens an der Bierberger Straße vorabgestimmt. Nach den Berechnungen ist der Graben nach der Erhöhung des weiterführenden Abflusses ausreichend leistungsfähig. Die vorhandenen Felddränagen sind dabei berücksichtigt worden. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, ist aber nach den vorliegenden Unterlagen absehbar ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Die Erschließung der Ackerflächen östlich von Hohenhameln wird zukünftig vorrangig über die Straße Ackerrain erfolgen, die durch den Anschluss an die K 35 aus dem Unteren Dorfe direkt angefahren werden kann. Damit werden auf ganzer Strecke Konflikte mit der Wohnnutzung und geparkten Fahrzeugen vermieden. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden keine Wohngebiete mehr durchfahren.

Die Festsetzungen zu Gestaltung und Pflege von Grünflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen in erster Linie nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Zum Erreichen eines möglichst hochwertigen Ausgleichs und der daraus resultierenden Einsparung von Flächen ist eine naturnahe Entwicklung notwendig. Dazu zählt u. a. auch das Aussamen von Blütenpflanzen zur Erhaltung des Bestandes. Die Gemeinde wird sich jedoch um eine möglichst landwirtschaftsverträgliche Auswahl insbesondere der Gehölze bemühen. Zu den Ackerflächen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Flächen zur Lebensraumverbesserung des Feldhamsters sind wegen der entsprechenden Eignungskriterien zwangsläufig wertvolle Ackerflächen. Zur Realisierung produktionsintegrierter

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
			Maßnahmen ist die Gemeinde auf die Mitwirkungsbereitschaft der Landwirte angewiesen; anderenfalls muss sie auf eigene Flächen zurückgreifen.
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	Stellungnahme vom 28.10.2019	Keine Bedenken und Hinweise.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 07.11.2019	keine Bedenken
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	
11	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 30.10.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1853-19-FNP BAIUDBwToeB@bundeswehr.org. Bemerkung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 20.11.2019	keine Anmerkungen
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	keine Stellungnahme	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 13.11.2019	keine Bedenken
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	
18	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. Stellungnahme vom 26.11.2019

Zu o. g. Flächennutzungsplan nehmen wir seitens der Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden muss nach § 1a BauGB eingehalten werden. Die landwirtschaftlichen Flächen, die für diese Baumaßnahme herangezogen werden, haben eine hohe Wertigkeit für die Landwirtschaft und mehr als 80 Bodenpunkte. Wir bitten um eine detaillierte Begründung des Bedarfs.

Beschluss:

Die Darstellungen werden beibehalten.

Begründung:

In der Begründung wird im Einzelnen dargelegt, dass die Gemeinde sich um die Schaffung von neuem Wohnraum im Innenbereich der Ortslage bemüht hat und weiterhin bemüht. Bisher konnten keine Baugrundstücke, insbesondere auch für die besonders nachgefragte Wohnform des freistehenden Einfamilienhauses, bereitgestellt werden. Die daraus resultierende Inanspruchnahme von Flächen im Ortsrandbereich muss zwangsläufig auf Ackerböden hoher Bonität erfolgen, da dies auf alle Böden im Umfeld von Hohenhameln zutrifft. Auf die Abwägung im Begründungstext wird verwiesen.

23 Stadt Lehrte keine Stellungnahme

24 Stadt Peine keine Stellungnahme

25 Gemeinde Ilsede keine Stellungnahme

26 Gemeinde Schellerten keine Stellungnahme

27 Gemeinde Harsum Stellungnahme 25.11.2019

nicht berührt

28 Stadt Sehnde keine Stellungnahme

29 Gemeinde Algermissen Stellungnahme vom 05.11.2019

nicht betroffen

30 Polizeikommissariat Peine Stellungnahme vom 20.11.2019

keine Bedenken

31 Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

32 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 04.11.2019

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in Hohenhameln befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Anhang

Für das sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Telefon: +491 70/6 48 47 51 (H. Karwacki)

Bemerkung:

Die im Leitungsplan verzeichneten Leitungstrassen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplans "Hoher Weg III". Die vorliegende Planung ist nicht berührt.

33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme
34	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 11.11.2019
	keine Anregungen	
37	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme
38	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
39	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 25.11.2019
	nicht berührt	

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

40 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung

Stellungnahme vom 21.11.2019

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Es ist ein Hinweis in der Begründung erfolgt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Sowohl die Aussagen von Zeitzeugen als auch die bereits bestehende bauliche Überprägung lassen kein erhöhtes Risiko erkennen.

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (AM SCHILDBAUM)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 25.11.2019	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 07.11.2019	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 05.11.2019	4
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	4
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 06.11.2019	4
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	7
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	Stellungnahme vom 28.10.2019	7
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 07.11.2019	7
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	7
11	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	7
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 30.10.2019	7
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 20.11.2019	7
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	keine Stellungnahme	7
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 13.11.2019	7
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	7
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	7
18	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	7
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	7
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	7
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	7
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Stellungnahme vom 26.11.2019	8
23	Stadt Lehrte	keine Stellungnahme	8
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	8
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	8
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	8
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme 25.11.2019	8
28	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	8
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 05.11.2019	8
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 20.11.2019	8
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	8
32	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 04.11.2019	8
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	9
34	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	9
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme	9
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 11.11.2019	9
37	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	9
38	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	9
39	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 25.11.2019	9
40	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 21.11.2019	10